

**An den
Arbeitskreis Kreuzkraut e.V.
z.Hd. Sabine Jördens
Abbeile 4**

31311 Uetze

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße

PLZ, Ort

Telefon

E-Mailadresse

Antrag auf Mitgliedschaft im Arbeitskreis Kreuzkraut e.V.

Hiermit stelle ich den Antrag auf Mitgliedschaft im Arbeitskreis Kreuzkraut e.V.. Die Vereinssatzung habe ich erhalten und erkenne sie an.

Ort, Datum

Unterschrift

Der Mitgliedsbeitrag beträgt (Stand 2015) für Erwachsene 25,00 €, für Jugendliche bis 18 Jahre 10,00 €, für Juristische Personen 50,00 € pro Jahr und wird per Lastschrift eingezogen. Hiermit ermächtige ich den Arbeitskreis Kreuzkraut e.V. den Beitrag von meinem Konto einzuziehen.

Kontonummer

Bank

BLZ

IBAN

Datum

Unterschrift

BIC

Spendenbescheinigung erwünscht: Ja / Nein

Ich bin damit einverstanden, dass zum Zwecke der Kommunikation ausschließlich im Mitgliedsbereich meine E-Mail-Adresse bei Bedarf an andere Mitglieder weitergereicht wird: Ja Nein

Spendenerklärung für den Arbeitskreis Kreuzkraut e.V.

Hiermit unterstütze ich den Arbeitskreis Kreuzkraut e.V. mit

einer einmaligen Spende in Höhe von _____ Euro (in Worten _____)

einer jährlichen Spende in Höhe von _____ Euro (in Worten _____)

Die Spende überweise ich auf das Vereinskonto Arbeitskreis Kreuzkraut e.V. Kto-Nr. 610 111 900 bei der Volksbank Hannover, BLZ 251 900 01, IBAN DE13 2519 0001 0610 1119 00 BIC VOHADE2HXXX

Die Spende bitte ich per Lastschrift von meinem Girokonto abzubuchen. Hiermit ermächtige ich den Arbeitskreis Kreuzkraut e.V. den Beitrag von meinem Konto einzuziehen.

Kontonummer

BLZ

IBAN

Datum

Unterschrift

BIC

Spendenbescheinigung erwünscht: Ja / Nein

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Kreuzkraut e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in D-31311 Uetze (Niedersachsen)
3. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen werden.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins sind Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens nach dem Tierschutzgesetz, insbesondere um Tiere vor schädlichen Einflüssen des giftigen Jacobskreuzkrautes und anderer Kreuzkrautarten zu schützen (§ 3 Abs. 9 Es ist verboten, einem Tier Futter darzureichen, das dem Tier erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Öffentlichkeitsarbeit, die
 - a) zur Sensibilisierung von Politik, Landwirtschaft, Tierhaltern und Öffentlichkeit beiträgt
 - b) Wege zum Schutz gegen diese Gefahren weist.
3. Aktivitäten:
 - a) Veranstaltungen und schriftliche Informationen (Papier und Internet)
 - b) eigene Maßnahmen und Anleitung Dritter

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar dadurch, dass er sein gesamtes Vermögen zur Erreichung des Zwecks zur Verfügung stellt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder, denen im Rahmen satzungsgemäßer Tätigkeiten oder im Auftrag des Vereins Aufwendungen entstehen, haben auf Antrag einen Anspruch auf Erstattung. Hinsichtlich der Reisekosten kann die Mitgliederversammlung eine Reisekostenordnung erlassen. Im Zweifel sowie im übrigen entscheidet der Vorstand unter Beachtung des Bundesreisekostengesetzes und des Steuerrechts.
5. Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins dem Deutschen Tierschutzbund e.V. mit Sitz in Bonn zu, der es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 4 Vereinsmittel

Die Mittel zur Erfüllung seines Zweckes soll der Verein erhalten durch:

- a) Beiträge seiner Mitglieder
- b) Spenden und sonstige Zuwendungen
- c) Öffentliche Mittel
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen
- e) eigene Leistungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Das Mitglied erhält über die Aufnahme eine schriftliche Bestätigung und eine Kopie der gültigen Satzung.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
4. Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
5. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied mit seinen Leistungen im Rückstand ist sowie während eines Ausschlussverfahrens.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich per Einschreiben oder per E-Mail mit Anforderung einer Lesebestätigung mitzuteilen und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn das Mitglied über das Geschäftsjahr hinaus und trotz schriftlicher Mahnung und Ankündigung der Streichung seinen finanziellen oder sonstigen Leistungspflichten innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.
3. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet, rückständige oder fällige Leistungen aller Art bleiben bis zur Erfüllung geschuldet.
4. Die Streichung aus der Mitgliederliste oder der Ausschluss sind dem Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen. Das Mitglied hat das Recht, hierüber die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung zu beantragen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Beitragshöhe pro Jahr: Erwachsene 25,00€, Jugendliche bis 18 Jahre 10,00€, Juristische Personen 50,00€
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für das volle Kalenderjahr bis zum Ablauf des 1. Quartals durch Einzugsermächtigung zu zahlen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Vorstand mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt, weitere Mitgliederversammlungen bei Bedarf. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
2. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt bekannte Adresse der Mitglieder abgesandt ist. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des E-Mail-Versandes. Änderungen der postalischen oder E-Mail-Adresse sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes und von jährlich einem/r neuen Kassenprüfer/in (wobei eine/r der amtierenden im Amt bleibt), der/die nicht dem Vorstand angehören darf
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Beschluss über den neuen Haushaltsplan und Beschlussfassung über Planungen / Aktivitäten
 - f) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) die Bestellung der Liquidatoren im Falle der Auflösung des Vereins
4. Beschlossen und gewählt wird durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Antrag kann schriftliche Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.
5. Der Schriftführer hat über die Wahlen und Beschlüsse ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
6. Anträge von Mitgliedern, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens 8 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Über die Aufnahme verspätet eingegangener Anträge sowie über die Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Beitrags- oder Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins müssen stets mit der Einladung bekannt gemacht werden.
7. Mitglieder sind stimmberechtigt ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 10 Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder sind:
 - a) Vorsitzende(r)
 - b) 2. Vorsitzende(r)
 - c) Schatzmeister/inAlle Vorstandsämter sind für weibliche wie für männliche Bewerber gleichermaßen offen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand ist das Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan des Vereins. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden bei einer Mindestzahl von 3 Anwesenden, darunter einer der beiden Vorsitzenden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis gilt, dass diese Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des Abs. 1 zur Vertretung berufen sind.

§ 11 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Satzungsänderungen auf Anregung oder Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamtes beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.